

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Öffentlicher Gesundheitsdienst  
Gesundheitsämter  
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 40 23141/2020

nachrichtlich:  
Landkreistag  
Städteverband  
Gemeindetag

8. Januar 2021

## **Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, sind folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage der §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz umzusetzen, wenn der Schwellenwert von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben aufeinander folgenden Tagen erreicht oder überschritten wird oder ist:

1. In Angeboten der Kindertagesbetreuung (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) sollen alle erwachsenen Personen – und somit auch die pädagogischen Fachkräfte – eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, § 2a Absatz 1 der Corona-BekämpfungsVO gilt entsprechend. Dabei können die pädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
2. Die Allgemeinverfügungen werden aufgehoben, soweit der Schwellenwert von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

3. Die Allgemeinverfügungen nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG zu den Regelungen der Ziffer 1 sind bis zum 15. März 2021 zu befristen.
4. Der Erlass von Allgemeinverfügungen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum vom 11.12.2020 (Az. VIII 40 23141/2020) sowie der Erlass zur Teilaufhebung des Erlasses von Allgemeinverfügungen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum vom 15.12.2020 werden aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Völk  
Ministerialdirigent  
Leiter der Gesundheitsabteilung